



Inhalt

Wissenswertes	2
VOB 2016 per Einführungserlass in Kraft getreten - Anwendung ab 01.10.2016 für Auftraggeber Bund	2
Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis.....	2
Datenbank Umweltkriterien aktualisiert.....	2
Handlungsleitfaden umweltfreundliche Altpapierentsorgung.....	2
Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung stellt Lebenszyklus-Tool-Picker online.....	3
Orientierungshilfe zu kommunalen Ausschreibungen für die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien	3
Gebrauchtssoftware als Alternative für öffentliche Auftraggeber	3
Leitfaden zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE).....	3
Recht.....	3
VK Thüringen: Wertung von Nebenangeboten bei reinem Preiswettbewerb.....	3
LG Bremen: Ausschluss wegen unangemeldeten Nachunternehmereinsatzes	4
International	5
AUS DER EU	5
Österreich: Änderung der Schwellenwertverordnung.....	5
Polen: Neues Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungserbringung	5
INTERNATIONAL.....	5
GATI - Dienstleistungserbringung in den USA.....	5
Europäische-kanadisches Freihandelsabkommen CETA	5
Aus den Bundesländern	6
Berlin: Anwendung der VOB/A 2016	6
Brandenburg I: Anwendung der VOB/A 2016	6
Brandenburg II: Novelle des Brandenburgischen Vergabegesetz in Kraft getreten.....	6
Rheinland-Pfalz: Neuer Leitfaden zur mittelstandsfreundlichen Auftragsvergabe	6
Schleswig-Holstein I: Schleswig-Holsteinisches Vergaberecht belastet die Wirtschaft	7
Schleswig-Holstein II: Neue VOB/A 1. Abschnitt (01.07.2016) wird in Kürze zur Anwendung kommen	7
Thüringen: CDU-Entwurf für ein Thüringer Vergaberechtsreformgesetz.....	7
Veranstaltungen	7
15. Symposium für Vergaberecht - IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg	7
8. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein	8



VOB 2016 per Einführungserlass in Kraft getreten - Anwendung ab 01.10.2016 für Auftraggeber Bund

Das Bundesbauministerium hat mit Erlass vom 9. September 2016 die Neufassung des 1. Abschnitts der VOB/A (Ausgabe 2016 vom 22. Juni 2016, veröffentlicht im BAnz AT 01.07.2016) zur Anwendung ab 01.10.2016 für Bauleistungen des Bundes vorgeschrieben. Der überarbeitete 1. Abschnitt der VOB/A gilt für die Vergabe von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes von derzeit 5.225.000 € (netto). Kernpunkte der Basisparagrafen:

- Angleichung des 1. Abschnitts an Nummerierung und Struktur des 2. Abschnitts
- Die Vergabeunterlagen sind bei öffentlicher Ausschreibung nunmehr allen interessierten Bewerbern zur Verfügung zu stellen. Die Beschränkung auf Unternehmen, die sich „gewerbsmäßig“ mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung befassen, wurde gestrichen (§ 3a)
- Aufnahme von Regelungen zu Rahmenvereinbarungen (§ 4a)
- Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe und Aus- und Fortbildungsstätten sowie „Betriebe der öffentlichen Hand“ sind nunmehr zum Wettbewerb zugelassen (§ 6)
- Vergabeunterlagen sind elektronisch zur Verfügung zu stellen; Abgabe der Angebote und Teilnahmeanträge elektronisch in Textform (§ 11)
- Ablauffrist für schriftliche Angebote: 18. Oktober 2018 (§ 13)
- Öffentliche Submission nur noch, wenn auch postalische Angebote zugelassen sind (§ 14).

Es ist zu erwarten, dass die Bundesländer in Kürze diese Regelungen (in Einzelfällen mit Abweichungen) durch jeweilige Erlasse in Landesrecht umsetzen werden. Informationen hierzu erhalten sie von ihrer Auftragsberatungsstelle. Den Text der VOB/A 2016 finden Sie unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2016/vob_abschnitt1_banz_at20160701.pdf

Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis

Erfolgreiche Projekte umweltfreundlicher öffentlicher Beschaffungsvorgänge werden in einer Broschüre der Berliner Energieagentur vorgestellt. Die Beispiele datieren aus den Jahren 2014 bis 2016, sind also durchaus aktuell und zur Anregung eigener Projekte geeignet. Die kostenlose 36-seitige Broschüre erhalten sie [hier](#).

Datenbank Umweltkriterien aktualisiert

In der Datenbank Umweltkriterien sind Umweltzeichen sowie Leitfäden und Empfehlungen zur umweltfreundlichen Beschaffung für über 70 Produktgruppen zusammengestellt. Die Datenbank Umweltkriterien wurde aktualisiert und um weitere beschaffungsrelevante Produktgruppen ergänzt. Dadurch bietet sie öffentlichen Auftraggebern noch mehr Informationen für die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen. Die Datenbank Umweltkriterien entstand vor fünf Jahren auf Initiative der Expertengruppe Standards der "Allianz für nachhaltige Beschaffung" und wird vom Umweltbundesamt geführt (<https://www.umweltbundesamt.de/das-uba>). Die Datenbank umfasst:

- Pflichtkennzeichnungen (zum Beispiel die Energieverbrauchskennzeichnung nach Richtlinie 2010/30/EU),
- Umweltzeichen (zum Beispiel Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen) sowie
- Leitfäden und Empfehlungen.

[Zur Datenbank geht es hier.](#)

Handlungsleitfaden umweltfreundliche Altpapierentsorgung

Im Auftrag des Verbandes Deutscher Papierfabriken ist ein Handlungsleitfaden "Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der kommunalen Ausschreibung von Altpapierentsorgungsleistungen" veröffentlicht worden. Der Leitfaden wurde durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Verband kommunaler Unternehmen begleitet. Der Leitfaden enthält konkrete Beispiele, die interessierten Kommunen aufzeigen, wie ökologische Aspekte bei Ausschreibungen für Altpapier berücksichtigt werden können. Den Leitfaden finden Sie [hier](#)

Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung stellt Lebenszyklus-Tool-Picker online

Das Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung (KOINNO) stellt auf seiner Internetseite ein gemeinsam mit der Universität der Bundeswehr München entwickeltes Tool zum Finden der richtigen Hilfsmittel zur Ermittlung der Lebenszykluskosten (LZK), den sog. Lebenszyklus-Tool-Picker, online. Das Tool finden Sie [hier](#).

Orientierungshilfe zu kommunalen Ausschreibungen für die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien

Alttextilien sind ein werthaltiger Abfallstrom, der zum überwiegenden Teil wiederverwendet werden kann. Der nicht wiederverwendbare Anteil der Alttextilien kann und sollte hochwertig stofflich verwertet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinschaft für textile Zukunft (GfTZ) mit Unterstützung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages eine Orientierungshilfe für die Praxis bei kommunalen Ausschreibungen zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien erarbeitet. Die Orientierungshilfe finden Sie [hier](#).

Quelle: Gemeinschaft für textile Zukunft GbR

Gebrauchtsoftware als Alternative für öffentliche Auftraggeber

Für die Beschaffung von Standard Software wendet die öffentliche Hand jährlich Millionenbeträge auf. Hier lassen sich durch die gezielte Anschaffung von Gebraucht-Software ganz erhebliche Einsparungen erzielen, da Gebrauchtsoftware am Markt wesentlich preiswerter angeboten wird. In diesem Zusammenhang weisen die Rechtsanwältin Dr. Claudia Nottebusch und Rechtsanwalt Roland Kreitz in einem aktuellen Beitrag der September-Ausgabe des Publicus-Newsletters auf ein Urteil des OLG Köln vom 24. Juni 2016 (Az. 6 U 173/15) hin. Der US-Softwarehersteller Adobe hatte Kunden des Gebrauchtsoftware-Händlers usedSoft unberechtigt abgemahnt, worauf das OLG Köln Adobe verurteilt, usedSoft den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Auch die Vergabekammer Münster bestätigte kürzlich in einem Beschluss, dass die Beschaffung von Gebrauchtsoftware ausdrücklich erlaubt und unbedenklich sei (VK Münster, Beschluss vom 01. 03. 2016, Az. VK 1-2/16). Die öffentlichen Auftraggeber sollten deshalb auch den Erwerb von Gebraucht-Software in Erwägung ziehen. Den vollständigen Beitrag finden Sie [hier](#).

Leitfaden zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen aktuellen Leitfaden für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung erstellt. Der Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen eine Hilfe beim Umgang mit dem Online-Formular sein. In den Leitfaden werden neben der Funktion, dem Inhalt und Handhabung der elektronischen EEE auch die einzelnen Abschnitte des Formulars erläutert. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).



Recht

VK Thüringen: Wertung von Nebenangeboten bei reinem Preiswettbewerb

Die Rechtsprechung des BGH ist auf den Unterschwellenbereich nicht übertragbar!

Sachverhalt:

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung von Tiefbaumaßnahmen nach nationalem Recht gingen drei Hauptangebote ein, von einem der Bieter zusätzlich zwei Nebenangebote. Die Vergabestelle informierte die Mitbewerber über die beabsichtigte Bezuschlagung eines der Nebenangebote. Hiergegen wendet sich ein Mitbewerber, zum einen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH, wonach die Wertung von Nebenangeboten nicht in Betracht komme, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, zum anderen, weil das in Rede stehende Nebenangebot „unbestimmt“ sei.

Beschluss:

Auch die Vergabekammer sieht das Nebenangebot, das die Errichtung der beschriebenen Leistungen „nach Wahl des AN“ vorsieht, als zu unbestimmt an. Eine Bezuschlagung komme daher nicht in Betracht. Allerdings stellt die Vergabekammer auch klar, dass die Rechtsprechung des BGH ausdrücklich für den Bereich der EU-Vergaben ergangen sei und daher nicht auf den Unterschwellenbereich übertragen werden könne. Daher komme auch bei reinem Preiswettbewerb eine Wertung zugelassener Nebenangebote in Betracht, solange nur die Gleichwertigkeit geprüft und festgestellt werden könne.

Praxistipp:

Nach der neuen Rechtslage im Oberschwellenbereich sind Nebenangebote auch bei reinem Preiswettbewerb ausdrücklich zulässig. Die VK Thüringen führt nun einen Gleichlauf zwischen Ober- und Unterschwelle herbei. Achtung: Im Oberschwellenbereich gilt nach wie vor die Vorgabe, dass die Vergabestelle „Mindestbedingungen“ vorgeben muss. Ist das nicht der Fall, dürfen Nebenangebote nicht gewertet werden, unabhängig davon, ob einer reiner Preis- oder ein Qualitätswettbewerb stattfindet!

VK Thüringen, Beschluss vom 07.04.2016 - 250-4002-2784/2016-N-002-SON

LG Bremen: Ausschluss wegen unangemeldeten Nachunternehmereinsatzes

Gefahr des Ausschlusses in nachlaufenden Vergabeverfahren mangels Zuverlässigkeit

Sachverhalt:

Weil ein Bieter in einem vorlaufenden Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber unangemeldet Nachunternehmer eingesetzt hatte, schloss ihn die Vergabestelle in einer nachlaufenden öffentlichen Ausschreibung von Baumaßnahmen wegen Unzuverlässigkeit aus. Der Kläger macht daraufhin vor dem Landgericht Schadenersatz gelten, gerichtet auf entgangenen Gewinn.

Urteil:

Der Kläger unterliegt. Im Rahmen der Eignungsprüfung könne die Vergabestelle eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob vom Bieter eine einwandfreie und vertragsgemäße Auftragsdurchführung erwartet werden könne. Dabei stehe der Vergabestelle unter Berücksichtigung aller heranzuziehenden Gesichtspunkte ein umfangreicher Beurteilungsspielraum zu, der einer nur eingeschränkten Überprüfung durch die Gerichte zugänglich sei. Die Vergabestelle dürfe insoweit auch negative Erfahrungen bei einer vorangegangenen Maßnahme beachten, selbst wenn es sich um nur eine einzige negative Erfahrung handle. Das Gericht stellt hier sogar fest, dass es einen Vergabefehler darstellen würde, ließe die Vergabestelle diese Erfahrungen unberücksichtigt.

Praxistipp:

Da der Begriff der „Zuverlässigkeit“ auch im neuen Recht enthalten ist (§ 16b Abs. 1 VOB/A), ist die Entscheidung übertragbar. Unzuverlässigkeit kann sich auch aus Vertragsverletzungen im Rahmen einer vorlaufenden Vertragsabwicklung ergeben. Ein „ungutes Gefühl“ der Vergabestelle reicht hier aber nicht aus; vielmehr muss eine klare Dokumentation des vertragswidrigen Verhaltens vorliegen. Bezüglich der Frage eines korrekten Nachunternehmereinsatzes greift § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Hiernach hat der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie aber an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist lediglich bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, entbehrlich.

LG Bremen, Urteil vom 04.05.2016 - 1 O 610/14

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



AUS DER EU

Österreich: Änderung der Schwellenwertverordnung

Der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien hat mit der 250. Verordnung die Schwellenwertverordnung 2012 geändert. Die Geltung der Schwellenwertverordnung wurde bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Damit können weiterhin die vereinfachten Verfahren der Direktvergabe, sowie das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung genutzt werden. Die Verordnung finden Sie [hier](#).

Polen: Neues Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungserbringung

Am 18.6.2016 ist in Polen das Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 10.6.2016 in Kraft getreten. Es setzt die entsprechende europäische Richtlinie vom 15.5.2014 (2014/67/EU) um und bezweckt einen angemessenen Schutz der entsandten Arbeitnehmer. Das Gesetz beinhaltet die Pflicht für Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter nach Polen entsenden, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitnehmer nicht schlechter sind, als im Arbeitsgesetzbuch und anderen relevanten Regelwerken vorgesehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Urlaub, Mindestlohn und Vergütung der Überstunden, Arbeitsschutz und Hygiene, Schutz von Schwangeren und Mutterschutz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Unternehmen müssen der polnischen Staatlichen Arbeitsinspektion entsprechende Informationen zur Verfügung stellen und eine Inspektion des Arbeitsplatzes vor Arbeitsantritt ermöglichen. Insbesondere müssen Arbeitgeber dafür vor dem ersten Arbeitstag des entsandten Mitarbeiters ein Formular in polnischer oder englischer Sprache ausfüllen und es in Papierform einreichen oder elektronisch übermitteln. Das fünfseitige Formular für die Erklärung des Arbeitgebers umfasst Angaben zum Arbeitgeber (Adresse, Steuernummer) und muss ferner die Anzahl, Namen und Geburtsdaten der entsandten Fachkräfte sowie ihre Adresse in Polen, den Beginn und das voraussichtliche Ende der Entsendung, den Tätigkeitsbereich des Unternehmens angeben. Schließlich muss darin die Adresse in Polen, unter der die Unterlagen des entsandten Mitarbeiters (Kopie des Arbeitsvertrages, Unterlagen zum Arbeitslohn, Dokumentation der Arbeitszeiten) lagern, genannt werden. Unternehmen müssen für die Dauer der Entsendung eine Kontaktperson in Polen benennen, die sie bei Korrespondenz mit der Staatlichen Arbeitsinspektion vertritt und befugt ist, Mitteilungen und Unterlagen von der Staatlichen Arbeitsinspektion zu erhalten. Bei Verstößen gegen die Anforderungen des Gesetzes kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 PLN (ca. 6.900 EUR) verhängt werden. Das im Amtsblatt "Dziennik Ustaw" veröffentlichte Gesetz finden Sie [hier](#).

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

INTERNATIONAL

GATI - Dienstleistungserbringung in den USA

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat in aktualisierter Fassung (Stand August 2016) den Länderbericht USA aus der GTAI-Reihe "Dienstleistungen erbringen in ..." vorgelegt. Der Länderbericht vermittelt in einem Überblick Informationen zu den grundlegenden Fragen der Teilnahme am US-amerikanischen Wirtschaftsverkehr, u. a. werden Fragen zur Arbeitnehmerentsendung, zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht, zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, zur Durchsetzung von Forderungen und zum Zivilrecht beantwortet. Den Länderbericht finden Sie [hier](#).

Europäische-kanadisches Freihandelsabkommen CETA

Anlässlich des informellen Zusammentreffens der 28 EU-Handelsminister am 23.09.2016 in Bratislava haben die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström und die kanadische Handelsministerin Chrystia Freeland in einer gemeinsamen Erklärung das europäische-kanadische Freihandelsabkommen CETA gegen Kritik verteidigt. Es sei das fortschrittlichste Freihandelsabkommen, das Kanada oder die EU je verhandelt haben. Man bleibe dabei, das Abkommen diesen Herbst zu unterzeichnen. Das Abkommen bilde die Basis für eine progressive Handelspolitik, die die Vorteile des Handels für breite Bevölkerungsschichten nutzbar machen könne. Sie äußerten ihr Verständnis für immer noch bestehende Bedenken gegen das Abkommen und kündigten an, auf die Bedenken einzugehen. Man sei zu formalen Klarstellungen bereit, wo diese nötig seien, um berechtigte Sorgen zu entkräften. In diesem Zusammenhang bestätigten Sie, man habe was die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, die Arbeitsrechte

und den Umweltschutz betreffe eine gemeinsame Sichtweise. Auch hinsichtlich der verbesserten Mechanismen zur Investitionsgerichtsbarkeit in CETA bestehe ein gemeinsames Interesse diese zu überwachen und ein höchstmögliches Maß an Unabhängigkeit zu garantieren. Betont wurde, dass man das Abkommen auch nach seiner Ratifizierung weiter verbessern und anpassen könne. Weitergehende Informationen zu CETA, sowie Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Berlin: Anwendung der VOB/A 2016

Gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 10.10.2016 (http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2016/rsvm_2016_05.pdf) sind in Berlin ab dem 15.10.2016 anzuwenden: Abschnitt 1 VOB/A in der Ausgabe 2016, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 01.07.2016, sowie die VOB/C, ebenfalls in der Ausgabe 2016.

Brandenburg I: Anwendung der VOB/A 2016

Für Vergaben des Landes enthält die VV zu § 55 LHO einen dynamischen Verweis, sodass die VOB/A in der aktuellen 2016er-Version Anwendung findet. Für Kommunen hingegen ist § 30 Abs. 2 der KomHKV einschlägig. Dort findet sich ein statischer Verweis auf die alte 2010er-Fassung der VOB/A. Brandenburgische Kommunen haben daher nach wie vor - d.h. bis eine Änderung der genannten Vorschrift erfolgt - die bisherige Fassung der VOB/A anzuwenden.

Brandenburg II: Novelle des Brandenburgischen Vergabegesetz in Kraft getreten

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 ist die Novelle zum Brandenburgischen Vergabegesetz inkraft getreten. Das Gesetz erstreckt sich inhaltlich a) auf die Erhöhung des Vergabemindestentgeltes von EUR 8,50 / h auf EUR 9,00 / h und b) auf die Überarbeitung der Vorgaben zur Sicherstellung der Zahlung des Mindestentgeltes sowie der Kontrollen. Ab Inkrafttreten sind Vergabestellen verpflichtet, über die einschlägigen Formblätter den erhöhten Mindestlohn zum Bestandteil ihrer Vergabeunterlagen und damit auch zum Vertragsinhalt zu machen. Unternehmer sind in laufenden Verträgen nur dann zur Zahlung des erhöhten Mindestentgeltes an ihre Mitarbeiter verpflichtet, wenn ihre Verträge eine Lohngleitklausel enthalten. Mangels Lohngleitklausel ist in Altverträgen nach wie vor das bisherige Mindestentgelt von 8,50 EUR / h zu bezahlen. Insoweit ist zu beachten, dass das Mindestentgelt nach BbgVergG NICHT wie der gesetzliche Mindestlohn nach MiLoG unmittelbar wirkt! Erhöht sich der MiLoG-Mindestlohn zum 1. Januar 2017, sind Unternehmer ohne Weiteres verpflichtet, ihren Mitarbeitern den höheren Lohn zu bezahlen. Eine Umlegung der erhöhten Kosten auf den Auftraggeber ist allerdings nur möglich, wenn der Vertrag eine entsprechende Preisgleitklausel enthält. Unternehmer sollten daher im eigenen Interesse immer dann, wenn die Vergabestelle Festpreise ausschreibt, prüfen ob eine Preisgleitklausel existiert. Mangels einer solchen Klausel sind künftige Tarif- bzw. Mindestloohnerhöhungen während der Vertragslaufzeit zu antizipieren und direkt in die angebotenen Festpreise einzukalkulieren. Die Auftragsberatungsstelle wird schnellstmöglich Schulungen zur neuen Gesetzeslage anbieten! Bitte informieren Sie sich hier über die Website bzw. über den Newsletter der Auftragsberatungsstelle.

Den Gesetzestext finden Sie [hier](#). Die aktualisierten Formblätter sind ab sofort zu verwenden und [hier](#) abrufbar.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14

Rheinland-Pfalz: Neuer Leitfaden zur mittelstandsfreundlichen Auftragsvergabe

Für viele regionale mittelständische Unternehmen sind öffentliche Aufträge von sehr wichtiger, für manche sogar von existentieller Bedeutung. Nach dem Wettbewerbsgrundsatz dürfen ortsansässige Bieter bei der Vergabe von Aufträgen nicht bevorzugt werden, allerdings kommt auch der Mittelstandsförderung im deutschen Vergaberecht eine sehr wichtige Bedeutung zu. So müssen größere Beschaffungsvorhaben in Fach- oder Teillote aufgeteilt werden. Darüber hinaus gibt es im Ausschreibungsverfahren mehrere Ansatzpunkte für die Förderung des Mittelstands, von der Wahl der Verfahrensart über das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers bis zu den Eignungs- und Zuschlagskriterien. Das Auftragsberatungszentrum Rheinland-Pfalz hat einen Leitfaden herausgegeben,

der Vergabestellen für die mittelstandsfreundliche Auftragsvergabe sensibilisieren soll. Neben einer allgemeinen Behandlung der Thematik geht der Leitfaden in einzelnen Fachbeiträgen auf die branchenspezifischen Besonderheiten ein. Der Leitfaden „Mittelstandsfreundliche Auftragsvergabe“ kann hier heruntergeladen werden: <http://www.eic-trier.de/öffentliche-aufträge-in-europa/informationen-zum-vergaberecht/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel.: 0651/97567 - 16

Schleswig-Holstein I: Schleswig-Holsteinisches Vergaberecht belastet die Wirtschaft

„Mehr als die Hälfte der Unternehmen werden durch die komplizierten Regeln von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen abgeschreckt“, bemängelt Frederieke C. Kühn, Präsidentin der IHK Schleswig-Holstein. Dies ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage der drei IHKs in Schleswig-Holstein und entspricht auch den Erfahrungen aus der Beratungspraxis. Weitere Ergebnisse der Umfrage sind: Mangelnde Transparenz der Auftragsvergabe durch das Fehlen eines einheitlichen Vergabeportals in Schleswig-Holstein sowie die Fixierung auf den Preis ohne Berücksichtigung einer echten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Die IHK Schleswig-Holstein wird die Ergebnisse der Umfrage in die derzeit laufende Evaluierung des Tarifreue- und Vergabegesetz des Landes einbringen und auf Verbesserungen bestehen. Die gesamte Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Schleswig-Holstein II: Neue VOB/A 1. Abschnitt (01.07.2016) wird in Kürze zur Anwendung kommen

Das Wirtschaftsministerium des Landes beabsichtigt noch im November 2016 die Veröffentlichung der Verbindlichkeitserklärung zur Anwendung der Neufassung des 1. Abschnitts der VOB/A (Ausgabe 2016 vom 22.Juni 2016; veröffentlicht im BAnz AT 01.07.2016). Diese in vielen Teilen veränderte VOB/A wäre dann für öffentliche Auftraggeber in Schleswig-Holstein verbindlich anzuwenden. Die wesentlichen Änderungen können Sie unter www.abst-sh.de; hier: Aktuelle Meldung vom 10.10.2016 nachlesen. Die nächsten VOB-Seminare der ABST SH berücksichtigen bereits den neuesten Stand und finden statt am:

- [15.11.2016 in der HWK Flensburg](#) und
- [06.12.2016 in der IHK Kiel](#)

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98651 - 30

Thüringen: CDU-Entwurf für ein Thüringer Vergaberechtsreformgesetz

Die CDU-Fraktion in Thüringen hat einen eigenen Gesetzesentwurf für ein sogenanntes Thüringer Vergaberechtsreformgesetz aufgelegt. Die Thüringer IHK's haben sich im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme diesbezüglich geäußert. Positiv bewertet wird, dass die Vergabevorschriften verkürzt und vergabefremde Aspekte wie die Abforderung der Nachweise zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Ausbildungs- und Frauenquote gestrichen werden sollen. Zudem ist geplant den Rechtsschutz für Nachprüfungsverfahren bereits ab 75.000 Euro im Baubereich zu ermöglichen. Bislang liegt dieser bei einem Auftragswert ab 150.000 Euro.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyne@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 – 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen

15. Symposium für Vergaberecht - IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Der Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der sogenannten EU-Schwellenwerte wurde modernisiert, vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet. Mit der Reform, die am 18. April 2016 in Kraft getreten ist, wurden drei neue EU-Richtlinien über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umgesetzt. Sie strahlt auch auf die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte aus, zum Beispiel hinsichtlich der Feststellung der Bieterreignung, der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen oder hinsichtlich der

Anforderungen an Inhouse-Vergaben und der interkommunalen Zusammenarbeit. Mit neuen Regelwerken werden die öffentlichen Auftraggeber und die Unternehmen vor neue Herausforderungen gestellt. Vor diesem Hintergrund stellt das 15. Vergaberechtssymposium der IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg erneut ein Forum zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch für die öffentlichen Auftraggeber und Unternehmen dar.

Seminarort: IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Termin: 17.11.2016, 09:00 – 16:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: kostenlos
Anmeldung/
Informationen: <https://www.stuttgart.ihk24.de/System/vst/700122?id=197089&terminId=347434>;
Saskia Drescher; zvm-online@stuttgart.ihk.de; Tel.: 0711/2005 - 1542

8. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein

Seminarort: Kiel, Wissenschaftszentrum
Termin: 22.11.2016, ab 9:00 Uhr
Referent/in: Referenten zu „Auswirkungen der Vergaberechtsreform“
Teilnahmeentgelt: 50,00 € (inkl. USt.)
Anmeldung/
Informationen: BFW Landesverband Nord e.V.; Tel.: 040/4689777 - 0
Mail: veranstaltungen@bfw-nord.de

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2015 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.